

## Antrag

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Beobachtung und Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch deutsche Geheimdienste**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG).

Mit diesem freien Mandat verträgt es sich im Grundsatz nicht, dass Behörden heimlich Informationen über Abgeordnete sammeln und diese planmäßig überwachen. Derartige Maßnahmen stellen eine Kontrolle der Exekutive gegenüber der Legislative dar. Die Verfassung kennt nur den umgekehrten Fall.

So schützt das Immunitätsrecht das freie Mandat der Abgeordneten vor jeder Beschränkung. Jede strafrechtliche Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahme, aber auch „jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten“ muss daher vom Deutschen Bundestag vorab genehmigt werden (Artikel 46 Absatz 3 GG).

Es ist notwendig, diesen Schutz von Abgeordneten auch vor Informationssammelungs-, Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen deutscher Geheimdienste näher auszugestalten.

II. Der Deutsche Bundestag beauftragt den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss),

die zur Ausgestaltung des Immunitätsrechts von Abgeordneten gegenüber ungerechtfertigten behördlichen Informationssammelungs-, Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen notwendigen Verfahrensregelungen zu erarbeiten, einschließlich etwaiger Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und sonstiger Normen.

Berlin, den 28. Februar 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

**Begründung**

Der verfassungsrechtliche Status der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gebietet, dass diese im Grundsatz vor geheimdienstlicher Informationssammlung und Überwachung geschützt sein müssen. Ausnahmen hiervon, wenn Geheimdienste bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Abgeordnete – möglicherweise sogar mit nachrichtendienstlichen Mitteln – überwachen wollen, können nur in ganz besonderen Fällen zugelassen werden. Dies erfordert jedenfalls zuvor eine konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Da der 1. Ausschuss mit seiner Zuständigkeit in Immunitätsfragen entsprechende Erfahrungen besitzt, soll er beauftragt werden, die notwendigen Regelungen zu erarbeiten.

Eine Beobachtung oder Überwachung von Abgeordneten soll grundsätzlich nicht ohne Genehmigung durch ein parlamentarisches Gremium stattfinden. Als hierfür zuständiges Gremium kämen das Präsidium des Deutschen Bundestages oder die Obleute des 1. Ausschusses in Betracht.